



Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde Tel.: 08131/74 -450

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Gemeinde Bergkirchen
Bebauungsplan
BP Nr. 105 „Sondergebiet Aufzugtechnik Priel“, 1. Änderung
in der Fassung vom 16.01.24

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1.	<input type="checkbox"/> (Entgegenstehende) <u>Ziele der Raumordnung und Landesplanung</u> , die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
2.	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte <u>eigene Planungen und Maßnahmen</u> , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmli. Widerspruch nach § 7 BauGB)
3.	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung <u>nicht</u> überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
<p>Der textlichen Festsetzung des Gemeinderatsbeschlusses zur Kontrolle der Abrissgebäude auf Fledermäuse und Gebäudebrüter wird aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.</p> <p>Der dritte Satz der Festsetzung wurde jedoch im Bebauungsplan abgeändert. So steht unter 7.8 nun „Vor Abriss der Bestandsgebäude ist eine Begehung durch einen Experten, i.d.R. ein Tierökologe, durchzuführen, um ein Vorkommen von Fledermausarten und gebäudebrütenden Vogelarten ausschließen zu können. Dies ist zu dokumentieren. Ist dies nicht möglich, sind im Zuge der Baugenehmigung ggf. erforderlich werdende Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes nachzuweisen.“</p> <p>Der letzte Satz ist etwas missverständlich. Die Kontrolle der Gebäude vor Abriss und die Dokumentation durch den Tierökologen sind notwendig, um festzustellen ob geschützte Tierarten betroffen sind. Falls dem so ist, werden notwendige Schutzmaßnahme festgelegt wie z.B. die Festlegung der Abrisszeit oder die Schaffung von Ersatzhabitaten. Die Maßnahmen dienen dazu, zu verhindern, dass durch den Abriss artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Maßnahmen erst im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen oder festzulegen, wenn der Abriss bereits erfolgt ist, macht keinen Sinn.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen § 39 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

<input type="checkbox"/> Hinweise , die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/> Grenzen der Abwägung

Dachau, den 01.03.24

Schober / Fachkraft für Naturschutz